



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 260 viergespaltene Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg., 1/2 Seite 250 M., 1/3 Seite 150 M., 1/4 Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, 1/2 Seite 750 Mark, 1/3 Seite 500 Mark, 1/4 Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Erwerbszuschlag erhoben. Wochen-Anzeiger: Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/2 Seite 300 Mark, 1/3 Seite 275 Mark, 1/4 Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationalisierung des Börsenblatttraumes, sowie Dreifachierungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 6 (N. 4).

Leipzig, Sonnabend den 7. Januar 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Börsenvereins werden hiermit gebeten,
M 100.—

als erste Rate des Mitgliedsbeitrages 1922 auf unser Postscheckkonto Leipzig 13 463 zu überweisen.

Insofern dieser Betrag bis zum 15. Januar 1922 nicht bei uns eingegangen ist, werden wir ihn Ende Januar mittels Barfaktur beim Kommissionär erheben. Für diesen Fall bitten wir die Mitglieder schon jetzt, ihren Kommissionär rechtzeitig mit der Einlösung unserer Barfaktur über M 100.— zu beauftragen.

Alle bis zum 15. Februar 1922 nicht bezahlten Mitgliederbeiträge werden wir unter Postnachnahme gegen Berechnung der entstehenden Kosten einziehen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Falle der Nichteinlösung der Postnachnahme die kostenlose Lieferung des Börsenblattes (Mitgliedsexemplar) in Wegfall kommen muß und die Börsenblattinserte zum Nichtmitgliedspreis berechnet werden. Die Nichtannahme der Postnachnahme wäre als Zahlungsverweigerung anzusehen, auf Grund deren die Streichung in der Mitgliederliste unverzüglich vorgenommen werden kann.

Leipzig, den 6. Januar 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Bekanntmachung.

Die Buch- und Musikalien-Abteilung des Warenhauses
Gebrüder Alsberg A.-G. in Bochum

entspricht den Voraussetzungen für die Aufnahme buchhändlerischer Firmen in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und hat sich dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, der Notstandsordnung sowie der Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine verpflichtet und hierfür Sicherheit geleistet. Der Vorstand hat daher die Aufnahme des Warenhauses in das Adreßbuch verfügt.

Leipzig, den 6. Januar 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband zu Leipzig.

Im vergangenen Monat Dezember wurden ausgezahlt:

- M 897.50 Krankengelder,
- M 600.— Begräbnisgelder,
- M 8538.35 Wittven- und Waisengelder,

- M 2339.52 Invalidegelder,
- M —.— Notstandsunterstützungen,
- M 385.— Außerord. Krankenunterstützung,
- M 11300.— Schönlein-Stiftung.

Leipzig, den 2. Januar 1922.

Der Vorstand.

Zur Wucherfrage.

Die sich ständig wiederholenden und leider immer stärker werdenden Erschütterungen unseres gesamten Wirtschaftslebens lassen auch die Frage der Wucherverfolgung nicht zur Ruhe kommen. Immer noch ist die Preistreibeiberordnung, obwohl einst unter völlig anderen Verhältnissen geboren, in Kraft. Gegen sie wird aber auch immer heftiger Sturm gelaufen, und das neuerdings, wie es scheint, nicht ohne Erfolg. Gleichzeitig jedoch verstärken sich auch die Bemühungen, die Verfolgung übermäßiger Preissteigerung und wucherischer Gewinne zu verschärfen. Der Buchhandel muß an den Entwicklungen das allergrößte Interesse nehmen, namentlich jetzt, wo auch ihm infolge der wirtschaftlichen Veränderungen neue Aufgaben erwachsen oder die alten wieder brennender werden und wo es unter Umständen gilt, sich den allgemeinen Wandlungen anzupassen, vielleicht sogar aus ihnen Nutzen zu ziehen.

In der letzten Zeit fanden eingehende Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium zwischen den Spitzenorganisationen des Einzelhandels und den maßgebenden Regierungsstellen statt über die Festsetzung neuer Grundlinien für die den veränderten Zeitverhältnissen angepaßte Preiskalkulation. Als Ergebnis dieser Besprechungen hat sich der Reichswirtschaftsminister in ausführlicher Weise zu diesen für den Einzelhandel und die Verbraucherschaft außerordentlich wichtigen Fragen in einem an die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gerichteten Bescheid geäußert. In dieser Antwort heißt es u. a., daß die Forderung, die Zugrundelegung eines einwandfrei zustande gekommenen Marktpreises schließe den Vorwurf des Preiswuchers aus, gegenwärtig von untergeordneter Bedeutung sei, da von einer normalen Marktlage, einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zurzeit nicht gesprochen werden könne. Es bestehe daher die Notwendigkeit, die Preisbildung nach den Gesteuerungskosten vorzunehmen, und hierbei ließe sich die Forderung des Einzelhandels auf billige Rücksichtnahme einer inzwischen eingetretenen Änderung in den Herstellungs- oder Anschaffungsbedingungen verwirklichen. Zu den Gesteuerungskosten sei nach feststehender Rechtsprechung auch die Risikoprämie zu rechnen. Ein Anhalt für deren zahlenmäßige Höhe ließe sich jedoch wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht geben. Zum Teil könne den Gefahren und Schwankungen des Warenmarktes auch durch die zulässige Bildung von Durchschnittspreisen begegnet werden. Hierbei sei es von Wichtigkeit, in welchem Ausmaße die Bildung von Durchschnittspreisen für zulässig erachtet wird, ob insbesondere auch solche Waren einbezogen werden können, die zwar fest gekauft sind, aber sich noch nicht am Lager befinden. Diese Frage könne nur von Fall zu Fall entschieden werden. Es müßten die Gesteuerungskosten auch für die neuen Waren zahlenmäßig feststehen, sodas also Ge-